

Informationen zur Ausbildungsberechtigung

Warum ausbilden? Ausbildung lohnt sich für Sie! Ausbildung ist ein nachhaltiges Mittel zur Gewinnung qualifizierter und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nutzen Sie die Chance, Fachkräfte zu entwickeln, die Sie, Ihre Einrichtung und Ihre Patientinnen und Patienten genau kennen.

Ich möchte ausbilden, darf ich das?

Einstellen und Ausbilden

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterscheidet zwischen der Berechtigung zum **Einstellen** und der Berechtigung zum **Ausbilden** von Auszubildenden. Einstellen bedeutet, ein Ausbildungsverhältnis rechtlich zu begründen. Ausbilden heißt, Berufsausbildung tatsächlich unmittelbar und verantwortlich durchzuführen.

Auszubildende einstellen darf nur, wer persönlich geeignet ist. Tatsächlich ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Wer Auszubildende einstellt, aber nicht selbst aktiv ausbilden kann oder will, muss eine:n persönlich und fachlich geeignete:n Mitarbeiter:in als Ausbilder:in bestellen.

Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung zum Ausbilden liegt in der Regel vor. Sie kann in bestimmten Konstellationen nicht gegeben oder entfallen sein, z. B. wenn eine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten vorliegt.

Fachliche Eignung

Zur fachlichen Eignung gehören berufliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Wer als Ärzt:in approbiert ist, besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen **beruflichen** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für den Ausbildungsberuf Medizinische:r Fachangestellte:r.

Ausbilder:innen haben zudem für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen grundsätzlich den Erwerb der **berufs- und arbeitspädagogischen** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nachzuweisen. Von diesem Nachweiserfordernis sind Ärzt:innen in Bezug auf den Ausbildungsberuf Medizinische:r Fachangestellte:r jedoch befreit.

Fazit: Approbierte Ärzt:innen sind für die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten fachlich geeignet.

Ich möchte ausbilden: Ist mein Betrieb als Ausbildungsstätte geeignet?

Grundsätzliche Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende Medizinische Fachangestellte dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung nach den Vorgaben der Ausbildungsverordnung

geeignet ist. Davon wird bei einer ärztlichen Praxis in der Regel ausgegangen. Aber auch andere medizinische Einrichtungen können als Ausbildungsstätte geeignet sein. Wenn die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang in der jeweiligen Praxis oder anderen medizinischen Einrichtung vermittelt werden können, ist das Defizit durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte auszugleichen.

Ausgleich von Defiziten

Überbetriebliche Ausbildung: Die Ärztekammer Berlin fördert die Berufsausbildung der Medizinischen Fachangestellten, indem sie einen 5-tägigen Überbetrieblichen Ausbildungslehrgang anbietet, den alle Auszubildenden absolvieren müssen. Damit wird sichergestellt, dass auch Ausbildungsstätten spezialisierter ärztlicher Fachrichtungen als geeignet im Sinne des Gesetzes (BBiG) gelten.

Rotationserfordernis im Einzelfall: Bei bestimmten Ausbildungsstätten reicht jedoch die Überbetriebliche Ausbildung nicht aus, um die typischen Ausbildungsdefizite auszugleichen. Es ist daher in der Regel eine Rotation in eine geeignete Einrichtung zur Kompensation der Ausbildungsdefizite in dem nachfolgend jeweils bezeichneten Mindestumfang erforderlich:

Art der Ausbildungsstätte	Mindestdauer der Rotation
Bezirksämter	→ 6 Monate
Betriebsärztliche / Arbeitsmedizinische Dienste	→ 6 Monate
Blutbanken	→ 6 Monate
Forschungs- / Studieneinrichtungen	→ 6 Monate
Krankenhäuser	→ 3 Monate
Privatpraxen	→ 3 Monate
Sonstige atypische Ausbildungsstätten	→ 3 Monate

Die Rotationseinrichtung muss den gesetzlichen Vorgaben (BBiG) genügen und folgende Kriterien erfüllen: Niederlassung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin, Kassenärztliche Zulassung, Fachgebiet „Allgemeinmedizin“ oder „Innere Medizin“ (in Ausnahmefällen andere geeignete Fachgebiete).

Angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Fachkräften

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Es gilt in der Regel:

Auszubildende

Fachkräfte

Ein:e Auszubildende:r	→ 1 bis 2 Fachkräfte
Zwei Auszubildende	→ mindestens zwei Fachkräfte
Drei Auszubildende	→ mindestens vier Fachkräfte
Vier Auszubildende	→ mindestens sechs Fachkräfte
Je weitere:r Auszubildende:r	→ je weitere drei Fachkräfte

Ich möchte ausbilden: Wie finde ich Auszubildende?

Auf der **Ausbildungsplatzbörse** der Ärztekammer Berlin können Sie Ihr Ausbildungsplatzangebot kostenfrei inserieren. Sie finden das Angebot auf unserer Homepage unter www.aekb.de/mfa. Mithilfe eines Eingabeformulars können Sie dort Ihren freien Ausbildungsplatz direkt platzieren.

Bitte nutzen Sie auch gerne unsere auf der Homepage zum Download bereitgestellten **Werbematerialien** (Plakate, Banner, Flyer). Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Ausbildung!

Kontakt

Ärztekammer Berlin

Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung

Friedrichstraße 16, 10969 Berlin

T: +49 30 408 06 - 26 26

F: +49 30 408 06 - 26 99

E: MedF@aekb.de

I: www.aekb.de